

Besuchsrechtsregelung

betreffend der Kinder

Rutz

Bemerkungen zum Vorschlag der Vormundschaftsbehörde Schaffhausen vom 24.12.2003

Entscheidend bei den beiliegenden Schriftstücken ist für mich die ablehnende Haltung der Stadt Schaffhausen, die Führung der Beistandschaft zwecks Regelung der Besuche zwischen Vater und Kinder zu übernehmen.

Damit haben wir den alten Konflikt der fehlenden Zusammenarbeit in keiner Weise gelöst.

Unsere Frage an die Vormundschaftsbehörde der Stadt Schaffhausen war nie, ob eine Mediation eingerichtet und eventuell zum Ziel führen könnte. Vielmehr haben wir die Vormundschaftsbehörde gebeten, uns die Massnahme abzunehmen, um eine neue Startposition für den Vater Josef Rutz zu schaffen, welcher im Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und der Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde eine Interessenkollision sieht.

Anmassend finde ich, dass die Stadt Schaffhausen nun auch noch die Kostenübernahme durch die Gemeinde beantragt. Aus den bisherigen Erfahrungen in Sachen Regelung der Besuchskontakte zwischen Vater und Kindern glaube ich nicht daran, dass eine Mediation hier überhaupt möglich ist. Erstaunt bin ich auch über die Aussage, dass beide Elternteile einer solchen Mediation zugestimmt haben sollen. Wenn dies nur mit der Einschränkung, das Herr Rutz keine Kosten zu übernehmen hätte, getätigt wurde, so muss eine solche Zusage hinterfragt werden.

Ich könnte mir vorstellen, dass im Sinne einer Lösung für die Kinder und zur Wahrung des Kindeswohls eine Kostenteilung zwischen Mutter, Vater und der Gemeinde ein gangbarer Weg sein könnte.

Nachdem der Kindsvater unserer Gemeinde und damit auch die Vormundschaftsbehörde vollständig ablehnt, darf er nicht erwarten, dass die vollen Kosten übernommen werden. Eine Ablehnung hat aber automatisch wieder negative Auswirkungen.

Ich werde noch heute der kantonalen Aufsichtsbehörde die Mitteilung von Schaffhausen übermitteln und sie zugleich bitten, nun aus Sicht der Aufsichtsbehörde diese unmögliche Situation durch eine Zwangszuteilung an eine andere Behörde zu veranlassen.

Weiteres Vorgehen:

1. Weiteres Vorgehen besprechen.
2. Kostengutsprache entscheiden.
3. Antrag Beistand betreffend vorübergehender Aussetzung des Besuchsrechtes.

Neuhausen am Rheinfall, 29.12.2003/Fredy Fehr